

S. 677) wird die auf diesem Gebiet bisher geltende Richtlinie des Ministers für Volksbildung durch eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift ersetzt, die auch inhaltlich weiterentwickelt wurde. Das gilt insbesondere für die präzisere und differenzierte Festlegung der Pflichten der Leiter der Betriebe und Volkshochschulen sowie der Betreuer (Lehrkräfte), für die Berücksichtigung von Beschäftigungseinschränkungen gemäß der ASAO 5 — Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche — vom 9. August 1973 (GBl. I S. 465), für die Festlegungen zur Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren entsprechend der ABAO 3/1 vom 20. Juli 1966 (GBl. II S. 563) u. a. m. Neu ist auch, daß den Schülern neben der Arbeitsschutzkleidung in bestimmten Arbeitsprozessen auch Arbeitskleidung kostenlos vom Betrieb zur Verfügung gestellt wird.

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung der DDR wird durch die kostenlose Pflichtimpfung der Bürger der Jahrgänge 1920 bis 1925 auf Grund der AO über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf vom 30. September 1975 (GBl. I S. 686) weiter vervollkommen. Für die Organisation der 1976 bis 1980 zweimal durchzuführenden Impfungen ist der jeweilige Kreisarzt verantwortlich. Die Maßnahmen bei einem atypischen Verlauf einer Impfung und bei Impfschäden ergeben sich aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I S. 29) und der dazugehörigen 2. DB — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — vom 27. Februar 1975 (GBl. I S. 353) /8/

Die AO über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr vom 14. November 1975 (GBl. I S. 764) schafft auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) Voraussetzungen für eine schrittweise Durchsetzung der einheitlichen Kennzeichnung aller Lebensmittel. Im Interesse der exakten Information der Bürger enthält die AO verbindliche Festlegungen für Art und Form der Kennzeichnung; sie muß in deutscher Schriftsprache deutlich lesbar, sichtbar und unmißverständlich sein und darf keine irreführenden Angaben (z. B. zur Beschaffenheit und zu besonderen Eigenschaften der Lebensmittel) enthalten. Einzelhandelspackungen sind mit Namen und Sitz des Herstellerbetriebes, der exakten Bezeichnung des Erzeugnisses, Qualitätsangabe, Verbrauchsfristen, Schlüsselnummer, Mengenangabe und Einzelhandelsverkaufspreis zu kennzeichnen (§§ 3 und 4).

Bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht durch den Hersteller-, Abfüll- oder Abpackbetrieb und andere Lieferer ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über nichtqualitätsgerechte Leistung (§§ 86 Abs. 1 Ziff. 3, 104 VG) Vertragsstrafe in Höhe von 3 Prozent des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles zu zahlen (§16 der AO). Ein Verstoß gegen die mit der AO präzierte Kennzeichnungspflicht des § 10 des Lebensmittelgesetzes kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gemäß § 22 des Lebensmittelgesetzes i. d. F. der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M, bei vorsätzlichen Handlungen in schweren Fällen mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sind dazu ermächtigte Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen. Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind der Minister für Gesundheitswesen, der Leiter der Staatlichen Hygiene-

inspektion, die Bezirks- und Kreisärzte sowie die Leiter der Bezirks- und Kreishygieneinspektionen zuständig.

\*

Im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens wurden die Rechtsvorschriften über die Stipendiengewährung sowie über die Durchführung und die Finanzierung der Praktika den neuen Erfordernissen entsprechend gestaltet, zusammengefaßt und vereinfacht.

Die AO über die Gewährung von Stipendien an die Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — vom 28. August 1975 (GBl. I S. 664) regelt, ausgehend von dem Grundsatz, daß die Stipendien nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt werden und daß das Grundstipendium grundsätzlich in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten' bzw. des Studenten und der von ihnen zu versorgenden Kinder gewährt wird, System, Höhe und Berechnungsgrundlagen der Stipendien. Die AO enthält Festlegungen für die verschiedenen Stipendien-Sonderregelungen sowie Verweise auf spezielle Rechtsvorschriften dazu (z. B. Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 [GBl. I S. 221], AO über das Forschungsstudium vom 1. Juni 1970 [GBl. II S. 410], Regelungen über Sonderstipendien).

Die AO über die Vorbereitung und Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsordnung — vom 28. August 1975 (GBl. I S. 669) und die AO über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung — vom 28. August 1975 (GBl. I S. 671) regeln einheitlich und umfassend die mit der Vorbereitung und Durchführung der Praktika unmittelbar zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Studenten und der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der FDJ. Der Grundsatz, daß die Praktika als wichtiger Bestandteil der Ausbildung im Direktstudium gemäß dem Praktikumsprogramm nach konkreten Arbeitsplänen mit klarer fachlicher und gesellschaftlicher Aufgabenstellung der Praktikanten in der Regel in Betrieben des künftigen Einsatzbereichs durchzuführen sind, wird bestätigt und präzisiert. Hervorzuheben ist, daß die Betriebsleiter gegenüber den Praktikanten im Rahmen der Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung weisungsberechtigt sind; jedoch bleiben die Praktikanten Angehörige der Hoch- bzw. Fachschule und sind dem Rektor der Hochschule bzw. dem Direktor der Fachschule disziplinarisch unterstellt.

Ergänzend zur Stipendienordnung werden die notwendigen Festlegungen für die Stipendienzahlung während der Praktika sowie für Fahrt- und Unterkunftskosten, für die Prämierung von Praktikanten und für das Honorar der Mentoren getroffen. An die Stelle des Stipendiums gemäß der Stipendienordnung tritt ein vom Praktikumsbetrieb zu zahlendes Betriebsstipendium, wenn der Student ein zusammenhängendes Berufspraktikum von mindestens 18 Wochen absolviert. Die Planung und Abrechnung der Mittel für Betriebsstipendien und andere finanzielle Zuwendungen (z. B. Kinderzuschlag) sowie der von den Betrieben zu tragenden Unterkunfts- und anderen Kosten obliegt den Praktikumsbetrieben.

\*

Mit der AO Nr. 8 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung vom 10. Oktober 1975 (GBl. I S. 680) sollen die staatlichen und betrieblichen Festlegungen zur Einsparung von

/8/ Vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1975 S. 454.